

2195/AB XXI.GP

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG; WISSENSCHAFT UND KULTUR

Eingelangt am:23.05.2001

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2200/J - NR/2001 betreffend Aufgaben und Tätigkeiten des Akkreditierungsrates, die die Abgeordneten Dr. Sylvia Paphàzy MBA, Kolleginnen und Kollegen am 27. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

§ 5 Abs. 3 Universitäts - Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) sieht eine Ergänzung beziehungsweise Änderung des Akkreditierungsbescheides im Falle der Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte vor. Die Einführung neuer Studiengänge an bereits akkreditierten Privatuniversitäten stellt einen solchen Anwendungsfall dar: Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer der an der Privatuniversität neu durchzuführenden Studien und Wortlaut des akademischen Grades sind in den Akkreditierungsbescheid aufzunehmen, dies geschieht durch einen Zusatzbescheid. Aus erkennbaren systematischen Ansätzen des UniAkkG wird davon ausgegangen, dass das gleiche Verfahren wie bei der Erstakkreditierung zur Anwendung kommt. Das heißt, die Voraussetzungen des § 2 UniAkkG (wie Vorlage der Studienpläne; ein dem internationalem Standard entsprechendes, wissenschaftlich ausgewiesenes Lehrpersonal; Nachweis der Raum -, Personal - und Sachausstattung) müssen auch für diesen neuen Studiengang vorliegen.

Ein Indiz für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dass die Bestimmungen über Ergänzungen des Bescheides im Teil „Akkreditierungsverfahren“ des UniAkkG zu finden sind. Auf Akkreditierungsverfahren sind wiederum die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden (§ 5 Abs. 5 UniAkkG). Auch würde es der Intention des Gesetzgebers widersprechen, den Genehmigungsvorbehalt der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der missbräuchliche Entwicklungen vermeiden soll, bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Einführung neuer Studien bzw. Studien, die gleichlautend mit österreichischen Studien sind) nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Eine andere Auslegung des UniAkkG in dem Sinne, dass die Ergänzung des Akkreditierungsbescheides ohne ein weiteres (Ermittlungs)Verfahren vorzunehmen ist, würde wohl rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen und hätte zur Folge, dass die Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 UniAkkG, die den Maßstab für die Akkreditierung und Aufsicht darstellen, dann seitens des Akkreditierungsrates und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht möglich wäre und die Kontrollbestimmungen des UniAkkG damit ad absurdum geführt werden.

Ad 2.:

Da auf das Akkreditierungsverfahren die Bestimmungen des AVG anzuwenden sind, hat der Akkreditierungsrat ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem der maßgebende Sachverhalt festzustellen ist (§ 37 AVG). Teil dieses Ermittlungsverfahrens ist das Beweisverfahren. Die Aufnahme von Beweisen kann durch Sachverständige erfolgen, dies liegt im Ermessen der Behörde (sofern es nicht sowieso ausdrücklich in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist). Da dem Akkreditierungsrat keine Amtssachverständigen beigegeben sind, kann der Akkreditierungsrat so genannte nichtamtliche Sachverständige heranziehen (§ 52 AVG), wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen erfolgt mittels Bescheides. Nichtamtliche Sachverständige können von einer Partei abgelehnt werden, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Gutachten der Sachverständigen sind den Antragstellern im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme zu übermitteln.

Ad 3.:

Die Sachverständigenkosten sind gemäß § 76 AVG Barauslagen, für die die antragstellende Partei aufzukommen hat. Die Höhe der Sachverständigenkosten kann unterschiedlich sein. Gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) können Reisekosten, Aufenthaltskosten, die Kosten für Beiziehung von Hilfskräften, die Entschädigung für Zeitversäumnis, die Müheverwaltung sowie das Aktenstudium als Kosten der Sachverständigen geltend gemacht werden (§ 24 GebAG).

Ad 4.:

Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt gemäß den Bestimmungen des AVG (§ 52 ff. AVG). Als Sachverständige werden solche Personen herangezogen, die besondere Fachkenntnis für die Beurteilung des neuen Studienganges im internationalen Vergleich besitzen.

Ad 5.:

Die Einführung neuer Studiengänge an öffentlich - rechtlichen und privaten Universitäten basiert auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Öffentlich - rechtliche Universitäten haben die Bestimmungen des Universitäts - Studiengesetzes (UniStG) anzuwenden, die Privatuniversitäten die Bestimmungen des UniAkkG. Entgegen der in der Einleitung der Anfrage vertretenen Ansicht, dass eine öffentlich - rechtliche Universität eine Änderung ihres Studienprogramms der Studienkommission anzeigen muss, ist richtig zu stellen, dass bei einer Einführung neuer Studiengänge gemäß den Vorschriften des UniStG ein entsprechender Antrag an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gestellt werden muss. Nach entsprechenden Gutachten sowie der finanziellen Bedeckbarkeit wird ein Verordnungsentwurf in die Begutachtung geschickt und bei positiver Resonanz wird die neue Studienrichtung mittels Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur an der Universität eingerichtet.

Bei Privatuniversitäten ist gemäß dem UniAkkG bei Einführung eines neuen Studienganges ein Verfahren durchzuführen und bei Vorliegen der Voraussetzungen der neue Studiengang in den Akkreditierungsbescheid aufzunehmen. im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Ad 6.:

Zur Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität schreibt § 2 UniAkkG zwingend vor:

1. Die antragstellende Bildungseinrichtung muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
2. Sie muss jedenfalls Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder darauf aufbauende Studien anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studien vorzulegen.
3. Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studien ausreichenden Ausmaß vorliegen.
4. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.
5. Die Privatuniversität muss ihre Tätigkeit an folgenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr.142/1867), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

Um den Akkreditierungsrat die Möglichkeit zu geben, die Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes prüfen und gleichzeitig die in § 5 UniAkkG vorgeschriebenen Inhalte

1. Bezeichnung der Einrichtung;
2. Bezeichnung der Art des Rechtsverhältnisses, welches zwischen der Privatuniversität und ihren Studierenden einzugehen ist;
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer des (der) an der Privatuniversität durchzuführenden Studiums (Studien);

4. Wortlaut des akademischen Grades (der akademischen Grade), der (die) von der Privatuniversität verliehen werden kann (können);
5. Dauer der Akkreditierung.

formulieren zu können, benötigt der Akkreditierungsrat Angaben zu folgenden Punkten:

Struktur und Organisation

- Bezeichnung der Institution,
- Leitbild (mission statement),
- Rechtsform, Statuten und Satzungen, Organigramm,
- Organisation der Entscheidungsstrukturen in der Verwaltung,
- Organisation der Entscheidungsstrukturen in akademischen Angelegenheiten,
- Budget - und Finanzierungsplan (Einnahmen - und Ausgabenrechnung) für mindestens fünf Jahre mit Angaben über die Finanzierungsquellen (incl. Eigenkapital),
- Name, Qualifikation, Tätigkeitsbereich, Dauer und Ausmaß des Dienstverhältnisses für Angehörige des wissenschaftlichen Personals,
- Name, Qualifikation, Tätigkeitsbereich und Beschäftigungsausmaß der externen Lehrbeauftragten,
- Qualifikation, Funktion, Dauer und Ausmaß des Dienstverhältnisses für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals,
- Ausstattung (Räume, Bibliothek und informationstechnische Infrastruktur etc.),
- Falls die Institution Teil einer ausländischen oder internationalen Bildungseinrichtung oder deren Franchisenehmer ist, nähere Angaben über diese Institution (incl. Akkreditierung) und die Beziehung zu dieser.

Forschung, Kooperation, Evaluierung

- Forschung in der Institution sowie aktuelle Forschungsprojekte und -kooperationen,
- Dokumentation der Projekte internationaler Kooperationen in Forschung und Lehre,
- Art der internen Evaluierung und Qualitätssicherungsverfahren, Akkreditierungsansuchen bei ausländischen Agenturen und deren Ergebnis.

Studiengänge/Studierende

- Art des Rechtsverhältnisses, welches zwischen der Privatuniversität und ihren Studierenden einzugehen ist,
- Zahl der Studienplätze bzw. bei bereits bestehenden Einrichtungen Entwicklung der Zahl der Studienplätze, der Studienanfänger/innen, der Studierenden und der Absolvent/innen in den letzten 3 bis 5 Jahren,
- Studiengebühren,
- Vergabe bzw. Vermittlung von Stipendien durch die Bildungseinrichtung,
- Zulassungsvoraussetzungen für Studierende und Aufnahmeverfahren der Bildungseinrichtung,
- Studienplan (Bezeichnung, Art, Ziele, Stundenumfang und Dauer der Studiengänge),
- zu vergebende akademische Grade und ihr Verhältnis zueinander,
- gesamtes Bildungsangebot der Institution.

Einige im § 2 UniAkkG genannten Kriterien werden vom Akkreditierungsrat in folgender Weise interpretiert:

1. Die Institution muss über Stammpersonal verfügen, das mit Verträgen für eine Dauer von mindestens zwei Jahren verpflichtet ist. Dieses Stammpersonal muss mindestens 5% der Lehre eines Studienganges abdecken können und im Regelfall promoviert sein. Nach internationalem Standard sind pro Studiengang bzw. Fachbereich mindestens drei Personen in einer kontinuierlichen mindestens halbtägigen Beschäftigung zu verpflichten. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein wissenschaftlicher Diskurs stattfindet (§ 2 Z 3 u. 5 UniAkkG).
2. Die Forschung muss in der Institution geleistet werden. Das bedingt das Vorhandensein einer kritischen Masse (siehe Pkt. 1) mit institutionalisierter Wissensproduktion und eine entsprechende Rückkoppelung zur Lehre (§ 2 Z 5 UniAkkG).
3. Das Personalauswahlverfahren für das gesamte wissenschaftliche Personal muss transparent, wettbewerbsorientiert und qualitätsgeleitet sein (§ 2 Z 3 u. 4 UniAkkG).

4. Studienpläne (detaillierte Curricula) und Prüfungsordnungen müssen materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards genügen. Die Zulassung zum Studium muss mindestens den österreichischen Regelungen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entsprechen (§ 2 Z 2 UniAkkG).
5. Unter Raum - und Sachausstattung wird eine Ausstattung mit adäquaten Studienmitteln nach internationalen Standards verstanden (§ 2 Z 4 UniAkkG).
6. Die Institution sollte über eine gewisse Breite des Studienangebotes verfügen (§ 2 Z 2 11.5 UniAkkG).
7. Die mittel - u. langfristige Finanzierung der Institution muss nachweislich gesichert sein.

Der Akkreditierungsrat orientiert sich bei der Anwendung des UniAkkG an international üblichen Standards. Dazu sind im Folgenden mehrere Beispiele aus Europa und den Vereinigten Staaten angeführt, die als internationale Standards anzusehen sind.

Beurteilungskriterien

Bei der Akkreditierung amerikanischer Hochschulen gehören zu den grundlegenden Beurteilungskriterien ein mission statement, interne Planungs - und Evaluationsprozesse, Verwaltungs - und Organisationsstrukturen, Curricula im Detail, Lehrkörper und Mitarbeiter/innen, Serviceleistungen für die Studierenden, Bibliothek, Computer, andere Lehrmedien, Gebäude und Ausstattung sowie die Finanzierung. Lehrkörper und Mitarbeiter/innen müssen in Qualität und Umfang den Ausbildungszielen der Hochschule entsprechen.

Personelle Ausstattung

Im Regelfall sind bei privaten Universitäten pro Studiengang zumindest vier bis fünf graduierte Personen vorgesehen, um den Zusammenhang von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Die private Hamburg Law School wird mit fünf hauptamtlichen Lehrstühlen beginnen, eine Erweiterung auf elf ist geplant. Auch die anderen privaten Hochschulen in Deutschland sowie die führenden Business Schools in Europa (INSEAD in Fontainebleau, WHU Koblenz, EBS, Universität Witten - Herdecke) verfügen über einen mindestens mehrere Jahre fest angestellten hauptamtlichen Lehrkörper.

Das European Quality Improvement System (EQUIS) der EFMD (European Foundation for Management Development), das europäische Qualitätsstandards im Bereich Managementausbildung festlegt, sieht sogar ein Minimum von 25 Professoren vor und verlangt von der Institution eine klare Festsetzung von Forschungsvorgaben.

Für Institutionen, die Master's Degree Programme anbieten, wird die Erfüllung noch strengerer Maßstäbe verlangt. So muss die Institution durch ein entsprechendes Verhältnis der Zahl der Vollzeitlehrkräfte und der durchschnittlichen Dauer der Dienstverhältnisse nachweisen, dass die Stabilität und Kontinuität der Institution zur Erreichung der Zielvorgaben gewährleistet ist. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass entsprechendes Bibliothekspersonal, das über ein B.L.S. oder M.L.S. Degree verfügt, angestellt ist. (Vgl. z.B. Standards des Accrediting Council for Independent Colleges and Schools, www.acics.org).

Curriculumentwicklung und Forschung

Sämtliche vom Council on Higher Education Accreditation (www.chea.org) anerkannten amerikanischen Akkreditierungseinrichtungen sehen als eines der wesentlichen Kriterien das ausreichende Vorhandensein von Vollzeit - Lehrkräften an, die neben der Lehrverpflichtung auch in die interne Planung, Evaluierung und Curriculumentwicklung eingebunden sein müssen und Forschung betreiben.

Personalrekrutierung

In Deutschland wird für die hauptberuflich an privaten Hochschulen Lehrenden verlangt, dass sie jene Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen erforderlich wären. Bei den meisten amerikanischen Akkreditierungskommissionen soll die hochschulinterne Politik nicht nur hinsichtlich der Ernennung von Fakultätsmitgliedern, sondern auch der Beförderung und Kündigung öffentlich, das heißt nachvollziehbar, gemacht werden.

Der österreichische Akkreditierungsrat hat versucht, diese Standards in einer Weise zu interpretieren, dass sie in der österreichischen Sondersituation des Neubeginns für die Antragsteller erreichbar sein sollen, um nicht von vornherein private Universitäten in Österreich zu verhindern. So kam die international wohl nirgends unterbotene „Messlatte“ der drei Halbtagskräfte zu Stande, die zumindest den Nukleus dafür bilden sollten, an die internationalen Standards heranzukommen. Das ständige Vorhandensein eines wissenschaftlichen Sachverständigen ist unabdingbar, um eigenständig die Qualität des Lehrangebotes zu sichern und zumindest in ersten Ansätzen einen wissenschaftlichen Diskurs innerhalb der Institution als Keimzelle künftiger Forschung garantieren zu können.

Ad 7.:

Die Kosten, die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens für eine Privatuniversität anfallen, belaufen sich auf die zu ersetzenden Barauslagen (=Sachverständigenkosten). Die sonstigen Kosten des Verfahrens trägt der Akkreditierungsrat, demnach der Bund.

Ad 8.:

Die Kosten der Tätigkeit des Akkreditierungsrates setzen sich aus den Sitzungsgeldern und dem Ersatz der Reisekosten der Mitglieder zusammen. Für das Kalenderjahr 2000 sind ca. ATS 750.000,-- angefallen.